

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 23. Juli 1924

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung S. 163. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 163. — Verordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse S. 163. — Bekanntmachung S. 164. — Kontrollstelle der Invalidenversicherung S. 164. — Fußbeschlagnahme S. 165. — Personalien S. 165.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Oberdelegierten der Interalliierten Rheinlandkommission hat diese auf Antrag des Ärztevereins der Sturorte des besetzten Gebietes beschlossen, unter Berücksichtigung der Interessen der Sturorte den Kurgästen Erleichterungen zur Einreise aus dem unbesetzten Deutschland einzuräumen.

Infolgedessen sind die Kreisdelegierten angewiesen worden, die vorgeschriebenen Geleitscheine mit Beschleunigung und im weitestmöglichen Maße auszustellen.

Ich ersuche ergebenst, dies gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Berlin W. 66, den 24. Juni 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A. gez.: Dietrich.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Der Schreiber Fritz Moch aus Rochelsdorf, der am Freitag, den 27. Juni d. Js. bei der Kreislokomotivstation zu Kreuzburg O.-S. 2600 Goldmark Lohngehälter für die beim Chausseebau in Nassadel beschäftigten Erwerbslosen abgeholt hatte, ist am genannten Tage 6½ Uhr nachmittags im Walde bei Nassadel überfallen und beraubt worden. Der Täter, der sich das Gesicht offenbar geschwärzt hatte, stieß Moch vom Rade und raubte ihm den Rucksack, in dem sich neben dem Gelde noch zwei Zeugnisse und 1 Bewerbungsgesuch des Moch befanden, sowie die Lohnlisten.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

300 Mark

demjenigen zu, der den Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung des Täters unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 2. Juli 1924.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Dr. Lougear.

Am 11. Juni 1924 wurde der Gärtner Franz Marzeß in Dombrowka, a. Oder, Kreis Oppeln erschossen aufgefunden. Die Söhne des Getöteten, der Maurer Josef Marzeß und der Arbeiter Johann Marzeß aus Dombrowka sind des Mordes dringend verdächtig.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

300 Mark

demjenigen zu, der die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 3. Juli 1924.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Dr. Lougear.

Am 12. Juni 1924 nachts 1¼ bis 1½ Uhr wurde zu Oppeln in der Nähe der Synagoge der auf einem Kontrollgange befindliche Kontrolleur der Wach- und Schließgesellschaft, Richard Paczella, von 2 Männern überfallen und seiner Dienstgehälter in Höhe von 102 M. beraubt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

100 Mark

demjenigen zu, der die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 3. Juli 1924.

Der Regierungspräsident. J. B.: gez. Dr. Lougear.

Verordnung

über Bestrafung der Schulversäumnisse.

Aufgrund des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Juni 1924 — U III D 2138. 1 — und des Gesetzes vom 14. Juni 1924 (G.S.S. 553) über die Bestrafung der Schulversäumnisse wird hiermit unter Aufhebung aller bisher auf diesem Gebiete ergangenen Verordnungen für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

§ 1.

Eltern bzw. Personen, denen die Sorge für die Person schulpflichtiger Kinder gesetzlich zusteht oder tatsächlich obliegt, (Pfleger, Eltern, Pensionsinhaber) haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.